

Anlage 3 zur Rahmendienstvereinbarung

Einzeldienstvereinbarung über den Baustein 3: Verhaltenskodex

Zwischen der

Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck,
vertr. d. d. Vorsitzenden Herrn Andreas Klenke

im Folgenden: LakiMAV

und der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, vertr. d. d. Landeskirchenamt,
vertr. durch die Vizepräsidentin Frau Dr. Katharina Apel

im Folgenden: Landeskirche

wird auf Grundlage der Rahmendienstvereinbarung über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck die folgende Einzeldienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einführung eines Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeiter:innen nach § 2 MVG.

Die DV-Parteien befürworten übereinstimmend, dass der Verhaltenskodex Grundlage eines entsprechenden Verhaltenskodex für Personen der Dienststellenleitungen, Pfarrer:innen und Ehrenamtliche wird.

§ 2 Begriffsbestimmung und Zweck des Verhaltenskodex

- (1) Zwischen LakiMAV und der Landeskirche wird ein Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellt. Er ist dieser Dienstvereinbarung als verbindlicher Bestandteil in der Anlage beigelegt.
- (2) Der Verhaltenskodex enthält die Grundüberzeugungen für das Verhalten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für alle Personen, die im Bereich der Landeskirche im Rahmen der Dienstgemeinschaft tätig sind. Er stellt einen Grundkonsens dar, dem alle verpflichtet sind.
- (3) Der Verhaltenskodex ist verbindlich. Er kann ausschließlich von den Parteien dieser Dienstvereinbarung eingeschränkt, erweitert oder abgeändert werden. Das schließt nicht aus, dass auf Ebene der Gemeinden, Kirchenkreise, Zweckverbände oder sonstigen Einrichtungen einrichtungsspezifische Regelungen im Sinne von fachspezifischen Regelungen oder einrichtungseigene Regelungen zur Haus- und Betriebsordnung geschaffen werden können, die im Zusammenhang mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt stehen. Die Rechte der jeweiligen Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 3 Informationsbeschaffung und Beratungsmöglichkeiten

- (1) Mitarbeiter:innen haben jederzeit das Recht, sich während der Arbeitszeit über das Thema sexualisierte Gewalt zu informieren und sich beraten zu lassen.
- (2) Die Landeskirche stellt sicher, dass qualifizierte Informations- und Beratungsangebote vorhanden und leicht zugänglich sind.

§ 4 Schlussvorschriften

Es gelten §§ 5 und 6 der Rahmendienstvereinbarung entsprechend, soweit in dieser Dienstvereinbarung nichts Besonderes geregelt ist. Diese Einzeldienstvereinbarung kann gesondert gekündigt werden. § 5 Abs. 2 Satz 1 der Rahmendienstvereinbarung gilt entsprechend.

Anlage:

Verhaltenskodex

Kassel, den 20.12.2022

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung
der Evangelische Kirche
von Kurhessen Waldeck

(Klenke)

Evangelische Kirche
von Kurhessen Waldeck

(Dr. Apel)